



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [14] 2013
vom 17. Juli 2013

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg am 13. März 2013 beschlossene und von der Regierung von Mittelfranken am 18. März 2013 unter Nummer 10-2281-12/13 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg vom 20. März 2013 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nummer 7 vom 5. April 2013, Seite 46, amtlich bekannt gemacht. Sie trat am 1. Januar 2013 in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau von vier Mehrfamilienhäusern (Haus B) mit 17 Wohneinheiten, 23 Tiefgaragenstellplätzen und Außenanlagen; (Haus C) mit 14 Wohneinheiten, 23 Tiefgaragenstellplätzen und Außenanlagen; (Haus E) mit sieben Wohneinheiten, 15 Tiefgaragenstellplätzen und Außenanlagen; (Haus F) mit sieben Wohneinheiten, 15 Tiefgaragenstellplätzen und Außenanlagen.

Grundstück: Schwabacher Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1221.

Antragsteller: S&P Stadtbau GmbH, Sebastianstraße 31, 91058 Erlangen.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** von den Abstandsflächen auf der westlichen Gebäudeseite (Häuser B, C, F) sowie auf

südlichen und östlichen Gebäudeseiten (Haus E) zugelassen.

Begründung:

Die Änderungen sind abgestimmt. Die Überschreitung der **Abstandsflächen** ist nur minimal und städtebaulich abgestimmt. Die beantragte Abweichung betrifft den selben Bauherrn.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 467 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** vom Bebauungsplan erteilt.

Begründung:

Die Änderungen sind abgestimmt. Die **Überschreitung der Baugrenzen** ist nur minimal durch die Balkone und Loggien. Die Überschreitungen sind städtebaulich abgestimmt und betreffen den selben Bauherrn.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 467 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** vom Bebauungsplan erteilt.

Begründung:

Die Änderungen sind abgestimmt. Die **Überschreitung der Baugrenzen** ist nur minimal durch das Gebäude. Die Überschreitungen sind städtebaulich abgestimmt und betreffen den selben Bauherrn.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 467 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** vom Bebauungsplan erteilt.

Begründung:

Die Änderungen sind abgestimmt. Die **Überschreitung der maximalen Bebaubarkeit** ist nur minimal. Die Überschreitungen sind städtebaulich abgestimmt und betreffen den selben Bauherrn.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 467 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Abweichung** vom Bebauungsplan erteilt.

Begründung:

Der schalltechnische Bericht vom 18. Dezember 2012 der Firma Basic, Projekt Nummer 120902, liegt vor, wird Teil dieser Genehmigung und ist mit

unserem Ordnungsamt abgestimmt. Von der Baumschutzverordnung wird gemäß den eingereichten Bauvorlagen eine **Befreiung** erteilt.

Begründung:

Die Änderungen sind abgestimmt und städtebaulich vertretbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem

Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Bundestagswahl am 22. September 2013

Bekanntgabe

Am **15. Juli 2013** wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth **Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth,**

die **Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 243 Fürth für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013** mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht. Fürth, 3. Juli 2013, Referat III Christoph Maier, Kreiswahlleiter**

Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 243 Fürth für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Die Sitzung über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Kreiswahlvorschläge findet am **26. Juli 2013, um 9 Uhr, im Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, II. Stock, Zimmer 226,** statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (§ 10 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes -BWG).

Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 5 Abs. 6 der Bundeswahlordnung -BWO).

Fürth, 3. Juli 2013

Christoph Maier, Kreiswahlleiter des Wahlkreises 243 Fürth

>> Fortsetzung auf Seite 24 >>

<< Fortsetzung von Seite 23 <<
 Amtliche Bekanntmachungen

Bundestagswahl am 22. September 2013

Bekanntgabe

Am 5. August 2013 wird an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth

Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth,

die **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 243 Fürth zur Wahl des 18. Deutschen Bundestags am 22. September 2013**

durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht.**

**Fürth, 3. Juli 2013, Referat III
 Christoph Maier, Kreiswahlleiter**

Bauunterhalt 2014

für alle städtischen Gebäude (Amtsgebäude, Schulen, Krankenhäuser, Heime etc.). Die einzelnen Gewerke sind im Internet unter www.fuerth.de/ausschreibungen zu finden. Die Stadt Fürth bittet die interessierten Handwerksbetriebe ihre Bewerbungen bis **spätestens Freitag, 6. September 2013**, an folgende Adresse zu senden: Stadt Fürth, Referat V, Zentrale Stabseinheit, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06 und -31 07, Telefax 974-31 08. Bei Kontakt über E-Mail bitte folgende Adresse verwenden: submission@fuerth.de. Die Angebotsunterlagen liegen bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 101, 90762 Fürth, Telefon 974-31 65, zur Einsicht auf.

STADT FÜRTH

Baureferat

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Gz. B-A7566-3267

**Ländliche Entwicklung in Dorf und Flur, Verfahren Steinbach, Markt Cadolzburg, Landkreis Fürth
 Ausführungsanordnung**

1 - Die Ausführung des Flurbereinigungsplans wird angeordnet, da er unanfechtbar geworden ist (§ 61 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 – BGBl I S. 546, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 – BGBl I S. 2794).

Der neue Rechtszustand tritt mit dem 1. September 2013 an die Stelle des

bisherigen Rechtszustands.

2 - Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, um die Beteiligten vor erheblichen Nachteilen, vor allem auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs, zu bewahren (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 – BGBl I S. 686, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 – BGBl I S. 1388).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach (Briefanschrift: Postfach 6 19, 91511 Ansbach), einzuzeigen.

Ein Widerspruch muss spätestens am letzten Tag der Frist einlaufen.

Sollte über einen Widerspruch ohne zureichenden Grund innerhalb von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann binnen weiterer drei Monate Klage zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Flurbereinigungsgericht, Ludwigstraße 23, 80539 München (Briefanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), schriftlich erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Hinweise

1 - Diese Ausführungsanordnung sowie die Bestandskarte können innerhalb der nächsten drei Monate auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken unter dem Link „Service-/Ausführungsanordnung“ eingesehen werden (<http://www.ale-mittelfranken.bayern.de/service/>).

2 - **Förderanträge für private Maßnahmen** in der Dorferneuerung können **längstens** bis zum Eintritt des neuen Rechtszustands, das ist der Ablauf des 31. August 2013, beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach, gestellt werden.

Um noch gefördert werden zu können, müssen die Abrechnungsunterlagen zu den Anträgen, mit deren Umsetzung (Ausführung von Maßnahmen)

vor dem 1. Juni 2009 begonnen wurde, spätestens **zwei Jahre** nach Eintritt des neuen Rechtszustands, das ist der 31. August 2015, bei dem vorgenannten Amt eingereicht werden. Für Maßnahmen, mit deren Ausführung erst nach dem 31. Mai 2009 begonnen wurde, sind die Abrechnungsunterlagen zu den Förderanträgen spätestens **drei Jahre** nach dem Eintritt des neuen Rechtszustands, das ist der 31. August 2016, bei dem vorgenannten Amt einzureichen.

**Ansbach, 2. Juli 2013
 Richard Kempe, Baudirektor**

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Planfeststellungsverfahren zum kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N 4 (Frankenschnellweg) in den Bereichen West (Str.-km 0+633 bis 2+336) und Mitte (Str.-km 3+451 bis 5+856) mit Neubau der Ortsstraße Neue Kohlenhofstraße (Str.-km 0+154 bis 0+876) und Abkoppelung der Gleisanlagen im Bereich des Kohlenhofes des Bahnhofes Nürnberg Hauptgüterbahnhof im Vorgriff zur geplanten Flächenfreisetzung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 28. Juni 2013, Az. 32-4354.4-1/09, ist der Plan für den kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N 4 gemäß Art. 36 BayStrWG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG festgestellt worden. Der Stadt Nürnberg als Trägerin der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt

werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Gegen die Anordnung des Sofortvollzuges von Teilen des vorstehenden Planfeststellungsbeschlusses kann nach § 80 Abs. 5 VwGO bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gestellt werden. Der Antrag ist nicht fristgebunden. Die Erhebung von Rechtsbehelfen per E-Mail ist nicht zulässig.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans bei der Stadt Fürth (**Technisches Rathaus, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung, Hirschenstraße 2, Zimmer 305**) vom **18. bis 31. Juli 2013** während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.

**Stadt Fürth
 Fürth, 8. Juli 2013**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Einzelhandelschwerpunkts Rudolf-Breitscheid-Straße, „Wölfel-Areal“ Fürth

Hier: Teilbaugenehmigung für die Erstellung der Baugrube

Grundstück: Rudolf-Breitscheid-Straße 4-10, Gemarkung Fürth, Flurnr. 672/3, 672, 672/2, 672/4, 672/5, 672/6, 1127/4, 1127/23, 1127/21

Antragsteller: MIB Neunte Investitionsgesellschaft mbH, z. H. Herrn Uwe Laule, Weißenfeller Straße 65 g, 04229 Leipzig

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung für oben genannte Teilbaumaßnahme.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn, wenn beim Ausheben der Baugrube und der anschließenden Erstellung des Baugrubenverbau durch Pfahlwände die geltenden Vorschriften zum Schutz der Nachbarbebauung nach den anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Die Teilbaugenehmigung bedarf gemäß Art. 70 i. V. m. Art. 68 BayBO keiner Begründung.

Mit diesem Bescheid wird auch über die Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) für die Grabungserlaubnis entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Wi-

derspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der **StadtZeitung** der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und Sanierung eines Möbelmarktes in ein Wohngebäude mit 25 Wohneinheiten, Neubau von drei Doppelhäusern und einem Einfamilienwohnhaus mit Carports; Neubau einer Multiparkinganlage

Grundstück: Untere Straße 10, Gemarkung Dambach, Flur-Nr. 326/3, 327/2, 327/3, 330, 340/3, 331/2

Antragsteller: P & P Metropol Wohnbau GmbH, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genannten Bauvorhaben.

Mit dieser Genehmigung wird auch über folgende AZ **entschieden:**

2012/0528/602/VG/S

2012/0529/602/VG/S

2012/0530/602/VG/S

2012/0531/602/VG/S

2012/0532/602/VG/S

2012/0533/602/VG/S

2012/0534/602/VG/S

2012/0535/602/VG/S

2013/0127/602/VG/S

2013/0128/602/VG/S.

Mit dieser Genehmigung werden auch folgende zurückgezogene AZ **erledigt:**

2011/0346/602/VG/S

2011/0440/602/VG/S

2011/0441/602/VG/S

2011/0451/602/VG/S

2011/0457/602/VG/S

2010/0010/602/VB/S

2011/0045/602/VB/S

2012/0012/602/VB/S

2011/0017/602/AA/S.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum

Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden. ■



Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen/Lebenspartnerschaften

Marcus Eichmüller – Nina Weiß, Erlanger Str. 75; Bernd Klehn – Martina Striegl; Michael Leipold – Karin Hanstein, Spitz-wiesenstr. 54A; Daniel Weitz –Christina Deinzer, Malvenweg 9.

Eheschließungen/Lebenspartnerschaften

Christian Hofmann – Verena Zael, Plattenweg 11; Uwe Großer – Birgit Fleischmann, Wolfringstr. 5; Armin Azadan – Tina Pflug, Westliche Waldringstr. 22; Luitpold Haarländer – Desiree Haag, Jakobinenstr. 18; Roberto Fouche – Susanne Flowers, Neumannstr. 22; Heiko Hirth – Sabine Lang, Heilstättenstr. 96; Christian Louden – Anna Gründl, Fürth; Rainer Huber – Michaela Frommann, Fürth; Benjamin Krüger – Annette Seitz, Lauf; Willi Daffe – Merita Ramovic, Schwabacher Str.; Edwin Wagner – Renate Müller, Herrnstr. 22; Martin Hänisch – Andrea Hofmann.

Geburten

Angelina und Jens Weinberger,

Tochter Lena Emely, Stein; Martina und Bernd Kraft, Sohn Moritz, Fürth; Alexandra Österer und Gregor Jaekel, Sohn Aaron Rafael Robin Pascal Österer, Großhabersdorf; Nadine und Daniel Geiß, Tochter Tiana, Veitsbronn; Julia und Michael Kail, Sohn Erik, Jakob-Wassermann-Str. 24; Phakharakorn und Harry Holik, Sohn Oliver, Dachsbad; Sabrina Hecht und Michal Hahn, Sohn Lukas, Gustavstr. 50; Katrin und Christian Haas, Tochter Lina Katharina, Cadolzburg; Yvonne und Robert Muschler, Tochter Charlotte Inge, Weißenburg; Andrea und Stephan Wagner, Tochter Elina; Eva Boretzki und Dominik Chilla, Tochter Lucy Boretzki, Mathildenstr. 48; Melanie Keimel und Benjamin Schmitz, Tochter Peppa Ann Schmitz, Veitsbronn; Vija Prince-Freliha und Raitis Frelihs, Sohn Alexander Frelihs, Nürnberger Str. 84; Melanie und Maik Berndt, Sohn Jonathan Niklas, Hamburger Str. 149; Steffi Augustin und Robert Kallies, Tochter Alena Augustin; Olga und Mukhlis Al-Sana, Sohn Devin-Toma, Kurgartenstr. 49; Ute und Markus Ruppert,

>> Fortsetzung auf Seite 26 >>